



Hessische Judo-Sommerschule 2024

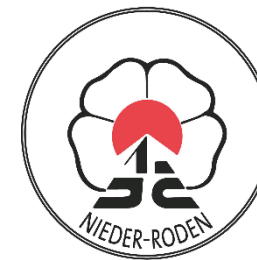


Veranstalter / Ausrichter:	1. Judo-Club Nieder-Roden / Rodgau e.V.	
Organisatorische Leitung:	Frank-Ulrich Lenz	
Termin:	Montag, 12.08.2024 bis Freitag, 16.08.2024 ACHTUNG: Dies ist die VOR -letzte Woche der hessischen Sommerferien.	
Ort:	Sporthalle an der Wiesbadener Straße 48a 63110 Rodgau / Nieder-Roden	
Unterbringung:	Camping in eigenen Zelten auf dem Don-Bosco-Freizeitgelände in Nieder-Roden, Römerstrasse	
Anreise:	Ab Sonntag, den 11.08.2024, 15.00 Uhr. Bitte nicht früher anreisen.	
Eröffnung:	Montag, 12.08.2024 um 10.00 Uhr	
Abreise:	Freitag, 16.08.2024 ab 12.00 Uhr Die Abreise muss an diesem Tag erfolgen.	
Lehrer:	Shiro Yamamoto	9. Dan, Lehrer im Kodokan in Tokio
Teilnehmer:	Der Lehrgang ist für Kinder und Erwachsene, vom Einsteiger bis zum hohen Meistergrad geeignet. Voraussetzung ist eine einwandfreie Falltechnik. Die teilnehmenden Vereine oder Eltern müssen selbst für die Betreuung ihrer Kinder und Jugendlichen außerhalb der Trainingszeiten sorgen.	
Programm:	<ul style="list-style-type: none">• An den Vor- und Nachmittagen findet das Training mit den japanischen Lehrern statt.<ul style="list-style-type: none">○ Technik- und Kata-Training (Für das Kata-Training bitte die gewünschte Kata bei der Meldung mit angeben)• Am Montag und Dienstag wird jeweils ein Abendtraining angeboten.<ul style="list-style-type: none">○ Es besteht die Möglichkeit zur Wiederholung des Tagesprogramms.○ Techniktraining, Randori, Kata und Prüfungsvorbereitung.	
Freizeitprogramm:	Grillfest mit Jugenddisco am Donnerstag	
Kosten:	Teilnahme mit Camping und Grillfest	€ 140,-
	Teilnahme und Grillfest	€ 120,-
	Camping und Grillfest (für Betreuer u.a.)	€ 70,-
	Betreuer und Eltern, die nicht am Lehrgang teilnehmen, zahlen nur den Preis für das Camping und Grillfest. Die Teilnehmer verpflegen sich selbst. Nicht eingeschlossen sind Gebühren für Kyu- Prüfungen. (Kyu-Prüfung nur mit Vorlage einer Einverständniserklärung des Vereins). Nur weiße Judogi	
Haftung:	Die allgemeine Aufsichtspflicht für die Kinder und Jugendlichen liegt bei den Betreuern. Vom Veranstalter wird keine Haftung übernommen.	
Meldung:	Online-Formulare unter: Anmeldung für Einzelpersonen Anmeldung für Vereine	
	Mit der Anmeldung wird eine Anzahlung von € 70,- pro Teilnehmer auf das Konto des 1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V. fällig: Bank: Frankfurter Volksbank IBAN: DE10 5019 0000 4103 5340 25 BIC: FFVBDEFF Verwendungszweck: Judo-Sommerschule 2024 + Teilnehmername(n) + Leistungsumfang	
Meldeschluss:	Die Teilnehmerliste wird beim Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl von 200 Personen geschlossen. Absagen bei Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl werden mitgeteilt. Eventuelle Anzahlungen werden dann sofort zurückerstattet. Eine Anmeldebestätigung und Zusage erfolgt per Mail.	

www.rodgaujudo.de



Hessische Judo-Sommerschule 2024



Programm:

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
ab 8:00 Uhr	Mattenaufbau (Wir sind sehr dankbar, wenn sich mehrere hilfsbereite Personen bereiterklären beim Mattenaufbau zu helfen)				
10:00 Uhr – 12:00 Uhr	Technik- und Kata-Training	Technik- und Kata-Training	Technik- und Kata-Training	Technik- und Kata-Training	Technik- und Kata-Training
15:00 Uhr – 17:00 Uhr	Technik- und Kata-Training	Technik- und Kata-Training	ab 12 Uhr Kyu-Prüfung bzw. kein Training	Technik- und Kata-Training	ab 12:00 Uhr Mattenabbau (Wir sind sehr dankbar, wenn sich mehrere hilfsbereite Personen bereiterklären beim Mattenabbau zu helfen)
19:00 Uhr – 21:00 Uhr	eigenständiges Training	eigenständiges Training		18:30 Uhr Grillfest	

Prüfung:

Kyu-Prüfungen via Mail an sommerschule@rodgaujudo.de

Datenschutz

Jeder Lehrgangsteilnehmer willigt unwiderruflich in die unentgeltliche Verwendung (Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und Wiedergabe) seines Bildes, auch durch vom Veranstalter autorisierte Dritte im Zusammenhang mit den während der Veranstaltung erstellten Fotografien, ein. Dies zeitlich und räumlich unbegrenzt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien, derer sich der Veranstalter zu Presse- und Werbezwecken bedient. Dies gilt nicht, wenn berechnete Interessen des Veranstaltungsteilnehmers gegen eine derartige Verwendung sprechen. § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes sowie die gesonderten Regelungen zum Datenschutz bleiben unberührt.